

betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die finanzielle Entlastung von Familien mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung («Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen»)

vom 18. August 2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2024/08 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die finanzielle Entlastung von Familien mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung («Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen») (Amtdruckschrift 24-84) am 18. September 2024 und am 18. August 2025 in zwei Sitzungen beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Patrick Strasser (ED), Caroline Süess, Departementssekretärin ED, Bettina Grubenmann, Dienststellenleiterin Familie und Jugend, Sabrina Rohde, Fachverantwortliche Vereinbarkeit Familie und Beruf sowie Martina Lenz, Rechtsdienst ED, vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Simone Schoch, Stv. Kantonsratssekretärin, verantwortlich.

1. Ausgangslage

Bei der familienergänzenden Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen gibt es Nachholbedarf. Dazu gibt es im Kanton Schaffhausen bis jetzt nur ganz wenige Angebote. Vor allem fehlen die gesetzlichen Grundlagen dafür sowie die Regelung betreffend der zusätzlichen Kosten für die Betreuung solcher Kinder.

Viele Eltern können sich diese zusätzlichen Kosten neben den normalen Betreuungskosten nicht leisten.

2. Eintreten

Der Bedarf, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, den Kostenteiler mit dem Anteil der öffentlichen Hand festzulegen und die Anforderungen für Kitas und Tagesfamilien zu definieren, war unbestritten. Es wurde bemängelt, dass genau diese Themen nicht Bestandteil der Vorlage sind und vieles offen lassen. Auf den Hinweis, dass Details in der Verordnung geregelt werden, verlangte die Spezialkommission die Verordnung einzusehen, bevor das Gesetz beschlossen wird.

In der Eintretensdebatte wurde bereits sehr detailliert diskutiert. Man war der Meinung, keine Obergrenze für den Betreuungsaufwand für Kinder mit besonderen Bedürfnissen festzulegen, denn dieser endet nicht nach vier Stunden.

Eintreten wurde ohne Gegenstimme beschlossen.

3. Detailberatung

Die Unzufriedenheit mit der Vorlage setzte sich fort und führte zu einer formellen Rückweisung dieser an den Regierungsrat mit der Forderung zur Überarbeitung. Einhellig wurde beschlossen, dazu der Regierung Aufträge zu erteilen und den Gesetzesvorschlag zu ergänzen. Mit der klaren Ausformulierung im Gesetz wird sich die Verordnung auf Ausführungsbestimmungen beschränken anstatt das Gesetz ergänzen bzw. erweitern.

Die Spezialkommission formulierte einstimmig vier konkrete Anträge als integraler Bestandteil der Rückweisung:

1. Für Eltern mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen soll die Voraussetzung zur Erwerbstätigkeit wegfallen. Auch nichterwerbstätige Eltern müssen temporär von der anspruchsvollen Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen entlastet werden.
2. Ein erhöhter Betreuungsaufwand wird entschädigt, wenn eine Heilpädagogin einen Abklärungsbericht erstellt oder eine medizinische Diagnose vorliegt. Die Meinung herrschte vor, dass nicht zwingend immer ein ärztlicher Entscheid vorliegen muss.
3. Zahlen oder Begründungen sollen ins Gesetz aufgenommen werden analog kibesuisse (Verband Kinderbetreuung Schweiz). Das Gesetz soll damit transparent und eindeutig sein.
4. Der Kanton übernimmt die gesamten betreuungsbedingten Mehrkosten. Es soll von einer Deckelung abgesehen werden, um allen Eltern das Angebot zu ermöglichen. Insbesondere soll die Anzahl entschädigungspflichtiger Stunden nicht pro Tag limitiert sein, da dies nach Ansicht der Kommission keinen Sinn mache.

Für die zweite Kommissionssitzung legte der Regierungsrat eine revidierte Fassung (Ergänzung zum Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 11. Juni 2024 an den Kantonsrat betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die finanzielle Entlastung von Familien mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung («Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen»)) der entsprechenden Gesetzesartikel vor. Die Spezialkommission hiess alle diesbezüglichen Änderungen mit Ausnahme von Art. 2a Abs. 3 gut.

Zum Vorschlag der Regierung, Fachpersonal für Abklärungen anzustellen anstelle der Beauftragung von externen Personen mit dieser Aufgabe, fand eine längere Diskussion statt. Die

Frage wurde gestellt, wie unabhängig die angestellte Person wirklich ist, da sie vom Kanton angestellt wird. Es wurde der Antrag gestellt, in Art. 2a Abs. 3, das Wort «unabhängige» zu streichen.

Art. 2a neu Abs. 3

³ Ein erhöhter Betreuungsbedarf muss durch eine ~~unabhängige~~ Fachperson mittels eines heilpädagogischen Abklärungsberichts oder mittels einer medizinischen Diagnose ausgewiesen sein.

Die Kommission stimmt dem Antrag einstimmig zu.

4. Schlussabstimmung

Die Mitglieder der Spezialkommission SPK 2024/08 beantragen dem Kantonsrat einstimmig auf die Vorlage betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die finanzielle Entlastung von Familien mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung («Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen») inkl. einzutreten und dem Beschlussesentwurf (gemäss Ergänzung zum Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 11. Juni 2024 an den Kantonsrat betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die finanzielle Entlastung von Familien mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung («Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen»)) inkl. obiger Änderung zuzustimmen.

Für die Spezialkommission:

Markus Müller (Kommissionspräsident)

Linda De Ventura

Deborah Isliker

Vanessa Le Donne

Roland Müller

Angela Penkov

Raphaël Rohner

Regula Salathé

Corinne Ullmann

Anhänge:

- Beilage 1: Ergänzung zum Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 11. Juni 2024 an den Kantonsrat betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die finanzielle Entlastung von Familien mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung («Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen»)
- Beilage 2: Gesetzestext SR 860.100

Ergänzung zum Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 11. Juni 2024 an den Kantonsrat betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die finanzielle Entlastung von Familien mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung («Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen»)

Sehr geehrte Mitglieder der Spezialkommission

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen nachfolgend die Ergänzung zum Bericht und Antrag ADS 24-84 des Regierungsrates vom 11. Juni 2024 betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die finanzielle Entlastung von Familien mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung («Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen») zusammen mit einem neuen Beschlussentwurf betreffend Änderung des Gesetzes zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter (Kinderbetreuungsgesetz; SHR 860.100).

I. Ausgangslage

Die Spezialkommission 2024/8 hat den oben genannten Bericht und Antrag ADS 24-84 des Regierungsrates vom 11. Juni 2024 in einer Sitzung am 18. September 2024 beraten.

Die Vorlage wurde von Ihnen an der Sitzung vom 18. September 2024 mit Änderungsaufträgen an den Regierungsrat zurückgegeben. Daraufhin wurde das Erziehungsdepartement mit der Überarbeitung und Ergänzung der Vorlage beauftragt.

II. Grundzüge der ergänzten Vorlage

Auf Anpassungswunsch der Spezialkommission hin wird der Zweck des Kinderbetreuungsgesetzes (SHR 860.100), welches bisher ausschliesslich die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung fördert, um die Entlastung der Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen erweitert. Diese Eltern sollen auch ohne Erwerbs- oder Ausbildungstätigkeit Betreuungsgutschriften erhalten können. Zudem wurde gewünscht, dass die wichtigsten Grundsätze auf Gesetzes- statt auf Verordnungsebene festgehalten werden.

Des Weiteren besteht bei der Spezialkommission das Ansinnen, dass der Kanton sich an den Kosten des zusätzlichen Betreuungsaufwandes ohne finanzielle Begrenzung beteiligt (keine maximale Stundenzahl an «Aufwandstunden» pro Tag). Im Übrigen soll für die Feststellung

eines zusätzlichen Betreuungsbedarfs nicht mehr zwingend eine medizinische Diagnose vorliegen müssen, sondern auch ein heilpädagogischer Abklärungsbericht möglich sein.

Von Seiten des Erziehungsdepartements wurden im Zuge der Überarbeitung der Gesetzesvorlage ebenfalls Anpassungen angeregt: Im Bericht und Antrag ADS 24-84 werden die heilpädagogischen Arbeiten an eine externe Fachperson mit einem Stundenansatz von Fr. 150.– vergeben. In der vorliegenden Ergänzung zum Bericht und Antrag wird von dieser Version abgesehen und stattdessen eine vorerst befristete Anstellung einer heilpädagogischen Fachperson mit einem 60%-Pensum im Erziehungsdepartement vorgeschlagen. Der Höhe dieses Pensums liegt unverändert die Annahme zugrunde, dass jährlich etwa 25 Kinder mit besonderen Bedürfnissen in einer Kita zu betreuen wären. Die Befristung der Stelle soll die Möglichkeit bieten, zuerst Erfahrungen zum tatsächlichen Bedarf zu sammeln. Diese Variante ist einerseits um über Fr. 50'000.– kostengünstiger und wird überdies als sinnvoller erachtet. Der Markt der heilpädagogischen Fachkräfte (HPF) ist ausgetrocknet, wodurch es sehr schwierig würde, eine Person zu finden, die im Auftragsverhältnis flexibel und ohne feste Grössenordnung die benötigten Arbeiten zuverlässig erledigt. Die Sicherstellung einer HPF ist für die Umsetzung dieser Vorlage aber zwingend. Zudem hat die Heilpädagogische Früherziehung Schaffhausen – als mögliche externe Stelle, die diese Aufgaben im Rahmen einer Leistungsvereinbarung übernehmen könnte – auf Anfrage mitgeteilt, dass sie die gewünschten Leistungen nur mit einer von ihren eigenen Arbeiten unabhängig arbeitenden HPF sowie nur bei einem auftragsunabhängigen Pauschalbetrag erbringen könnte, um damit eine zusätzliche 50%-Stelle zu finanzieren. Letzteres kann jedoch in einem Modell mit Leistungsvereinbarung nicht gewährleistet werden und lässt eine Festanstellung innerhalb der Verwaltung somit als sinnvoller erscheinen. Die 60 Stellenprozente sollen dabei einerseits 50 Stellenprozente für die heilpädagogischen Arbeiten enthalten (allfällige Bestätigung des erhöhten Betreuungsbedarfs des Kindes, Festlegung der Aufwandstunden sowie der Art der notwendigen Betreuung [Gewichtung des Platzes, Aus- / Weiterbildungsanforderungen sowie Präsenz des pädagogischen Personals, Notwendigkeit von Pflegefachpersonal und Infrastruktur], Begleitung der Familie, Beratung der Betreuungseinrichtung sowie fallbezogene administrative Arbeiten wie z.B. Erstellung eines Fallberichts). Andererseits werden 10 Stellenprozente für Arbeiten im Bereich Aufsicht und Bewilligung von Betreuungseinrichtungen benötigt, um diese bei der Umsetzung der Vorgaben, welche die Aufnahme eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen für eine Betreuungseinrichtung in Abhängigkeit der kantonalen Pflegekinderverordnung (kant. PAVO; SHR 211.224) mit sich bringt, beaufsichtigen und begleiten zu können. Diese Begleitung war in der ursprünglichen Vorlage nicht vorgesehen, wird aber als notwendig und sinnvoll erachtet.

Im Übrigen soll bei der Auszahlung von zusätzlichen Betreuungsgutschriften auf die in der ursprünglichen Vorlage enthaltene Bedingung, dass keine Leistungen Dritter (z.B. Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung [IV] oder die Finanzierung von Pflegeleistungen) bestehen dürfen, verzichtet werden. Solche Leistungen werden einerseits nicht zweckgebunden für die Betreuung eines Kindes in einer Betreuungseinrichtung ausgerichtet oder dienen primär der Pflege und nicht der Betreuung eines Kindes. Andererseits müssen die versicherten Personen sich an den Kosten für allfällige Pflegeleistungen beteiligen, wodurch bei den betroffenen Familien zusätzliche finanzielle Ausgaben anfallen. Entsprechend wird eine Kürzung der Betreuungsgutschriften als nicht gerechtfertigt erachtet. Des Weiteren würde die Klärung von bestehenden Leistungen Dritter sowie die Berechnung der Anspruchsdivergenzen einen unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand verursachen.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Anpassungsvorschläge werden im Kapitel IV. detailliert erläutert.

III. Erläuterungen zu der geplanten Gesetzesänderung

Nachfolgend wird der Änderungsentwurf des Kinderbetreuungsgesetzes genauer erläutert.

Art. 1:

Der aktuelle Zweck des Kinderbetreuungsgesetzes besteht darin, Eltern, welche einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Ausbildung absolvieren und ihre Kinder daher in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie betreuen lassen, finanziell zu entlasten. Bei Kindern mit einem erhöhten Betreuungsbedarf steht hingegen nicht die Vereinbarkeit mit einer Erwerbs- oder Ausbildungstätigkeit, sondern eine generelle Entlastung von der Betreuungsarbeit im Vordergrund. Der Zweck des Gesetzes soll deshalb dahingehend ergänzt werden, dass auch die Entlastung für Familien von Kindern mit besonderen Bedürfnissen mitumfasst wird.

Des Weiteren soll in Abs. 2 lit. a der Bestimmung der Begriff «Kinderkrippe» gestrichen werden. Dieser Begriff wird im Fachjargon nicht mehr verwendet und auch nicht von «Kindertagesstätten» unterschieden.

Art. 2

In Abs. 1 lit. c der Bestimmung soll entsprechend dem obigen Ansinnen – die Entlastung der Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen – ergänzt werden, dass die Voraussetzung der beruflichen Tätigkeit bzw. Ausbildung bei einem erhöhten Betreuungsbedarf entfällt.

Art. 2a (neu)

Ein neuer Artikel soll die Grundsätze der Betreuungsgutschriften bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen regeln. Abs. 1 führt die sogenannten zusätzlichen Betreuungsgutschriften ein.

Gemäss Abs. 2 setzen sich diese zusammen aus einer Entschädigung für den zusätzlichen Betreuungsaufwand und einem Zuschlag für den erhöhten Koordinationsaufwand in der Betreuungseinrichtung. Die Entschädigung soll auf einem durchschnittlichen Stundenansatz nach branchenüblichen Lohnempfehlungen für Personal mit den benötigten Aus- bzw. Weiterbildungen basieren, welches für die Betreuung des jeweiligen Kindes mit besonderen Bedürfnissen zuständig ist.

Abs. 3 legt fest, dass der erhöhte Betreuungsbedarf durch eine unabhängige Fachperson ausgewiesen werden muss. Dies kann mittels eines heilpädagogischen Abklärungsberichts oder einer medizinischen Diagnose erfolgen.

Abs. 4 regelt sodann die Hauptaufgabe der zuständigen heilpädagogischen Fachperson des Erziehungsdepartements. Demgemäss legt diese Fachperson, gestützt auf den Abklärungsbericht oder die Diagnose (siehe Abs. 3), pro Kind und Tag den zusätzlichen Betreuungsaufwand in der Betreuungseinrichtung individuell fest. Der zusätzliche Aufwand wird dabei in Stunden bemessen («Aufwandstunden»). Bei Bedarf nimmt die Fachperson Rücksprache mit weiteren Fachpersonen (z.B. dem Pflegepersonal oder dem Arzt bzw. der Ärztin, welcher bzw. welche den erhöhten Betreuungsbedarf ausgewiesen hat). Auch die Eltern können für Fragen oder Auskünfte kontaktiert werden.

Der erhöhte Betreuungsbedarf und die festgelegten Aufwandstunden werden mindestens jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt (Abs. 5). Diese regelmässige Überprüfung ist unabdingbar, da sich der Betreuungsbedarf bei Kindern in diesem Alter immer wieder ändern kann und (noch) weniger stabil ist als bei erwachsenen Personen.

Art. 3

Dieser Artikel soll mit einem neuen Abs. 1^{bis} ergänzt werden. Darin wird der Grundsatz verankert, dass der Kanton pro festgelegte Aufwandstunde zusätzliche Betreuungsgutschriften auszahlt.

Künftig soll der Auszahlungsmechanismus nicht mehr im Gesetz, sondern durch den Regierungsrat auf Verordnungsebene festgelegt werden (siehe dazu auch ursprüngliche Vorlage, Kapitel III.). Art. 3 Abs. 2 ist entsprechend neu formuliert und Art. 3 Abs. 3 ist aufzuheben.

Die Entschädigung für die Betreuungseinrichtungen betreffend die Rechnungstellung (aktuell gültiger Art. 3 Abs. 2 letzter Satz) soll künftig in einem eigenen Artikel separat und von den Betreuungsgutschriften unabhängig geregelt werden (siehe dazu Erläuterungen zu Art. 3a).

Art. 3a (neu)

Die Bestimmung verankert die Auszahlung der bereits unter der geltenden Gesetzgebung (vgl. aktuell gültiger Art. 3 Abs. 2 letzter Satz) bestehenden Entschädigung für den administrativen Aufwand bei der Rechnungstellung. Die Entschädigung für die Betreuungseinrichtungen (aktuell Fr. 12.- gemäss § 6 der Betreuungsgutschriftenverordnung [SHR 860.101]) soll unverändert bestehen bleiben, sofern die Rechnungstellung und Abrechnung der Betreuungsgutschriften weiterhin über die Einrichtungen läuft. Erfolgt die Auszahlung der Betreuungsgutschriften künftig direkt an die Erziehungsberechtigten, würde diese Entschädigung bei den Betreuungseinrichtungen wegfallen.

Art. 4

Abs. 1 soll dahingehend ergänzt und präzisiert werden, dass dem Regierungsrat insbesondere die Kompetenz übertragen wird, die Höhe der zusätzlichen Betreuungsgutschriften festzusetzen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Mehrkosten für den Kanton für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen setzen sich aus den (Lohn-)Kosten für die heilpädagogische Fachperson, für eine allfällige Bestätigung des erhöhten Betreuungsbedarfs durch eine externe Fachperson sowie für die zusätzlichen Betreuungsgutschriften zusammen und fallen aufgrund der oben dargelegten Anpassungen wie folgt aus:

a. Kosten heilpädagogische Fachperson pro Kind und Jahr

Der Stundenansatz für eine heilpädagogische Fachperson von Fr. 58.– im Anstellungsverhältnis beim Kanton basiert auf folgenden Berechnungen:

Berechnung Stundenansatz Heilpädagogische Fachperson	
Jahreslohn Heilpädagogische Fachperson (60%-Pensum, Lohnband 10, mittleres Alter)	Fr. 60'000.–
Arbeitgeberbeiträge (21 %)	Fr. 12'600.–
Total Jahreslohn inkl. Arbeitgeberbeiträge	Fr. 72'600.–
Jahresarbeitszeit in Stunden (60%-Pensum)	1'260 Std.
Stundenansatz Heilpädagogische Fachperson	Fr. 72'600.– : 1'260 Std. = Fr. 58.–

Es ist von einem jährlichen Zeitaufwand der heilpädagogischen Fachperson von 42 Stunden pro Kind auszugehen. Diese Stundenanzahl teilt sich einerseits in die heilpädagogischen Arbeiten (35 Stunden) auf und beinhaltet die allfällige Abklärung des erhöhten Betreuungsbedarfs des Kindes, die Festlegung der Aufwandstunden, die Art der notwendigen Betreuung (Gewichtung des Platzes, Aus- / Weiterbildungsanforderungen sowie Präsenz des pädagogischen Personals, Notwendigkeit von Pflegefachpersonal und Infrastruktur), die Begleitung der Familie, die Beratung der Betreuungseinrichtung sowie fallbezogene administrative Arbeiten (z.B. Erstellung eines Fallberichts). Andererseits fallen etwa sieben Stunden pro Kind und Jahr für die Aufsicht sowie Begleitung und Beratung der Betreuungseinrichtungen bzgl. der Umsetzung der Vorgaben in Abhängigkeit der kant. PAVO an, welche die Aufnahme eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen für eine Betreuungseinrichtung mit sich bringt.

Bei einem Stundenansatz von Fr. 58.– betragen die jährlichen Kosten für die heilpädagogische Fachperson entsprechend Fr. 2'400.– pro Kind:

Berechnung Kosten heilpädagogische Fachperson pro Kind und Jahr	
Aufwand heilpädagogische Fachperson in Stunden für ein Kind pro Jahr	42 Std.
Stundenansatz heilpädagogische Fachperson	Fr. 58.–
Jährliche Kosten für heilpädagogische Fachperson pro Kind	42 Std. x Fr. 58.– = Fr. 2'400.–

b. Kosten für eine externe Bestätigung des erhöhten Betreuungsbedarfs pro Kind und Jahr

Der erhöhte Betreuungsbedarf kann einerseits durch einen heilpädagogischen Abklärungsbericht, andererseits durch eine medizinische Diagnose ausgewiesen werden. Bei den jährlichen Kosten für eine allfällige Bestätigung durch eine externe Fachperson wird unverändert von Fr. 100.– pro Kind ausgegangen.

c. Kosten zusätzliche Betreuungsgutschriften pro Kind und Jahr

Die Berechnung der Kosten für die zusätzlichen Betreuungsgutschriften basiert unverändert auf der Annahme von durchschnittlich 120 Betreuungstagen pro Jahr (rund 2,5 Tage pro Woche) und einem durchschnittlichen Zusatz-Betreuungsaufwand («Aufwandstunden») von 1,5 Stunden pro Tag:

Berechnung zusätzliche Betreuungsgutschriften pro Kind und Jahr	
Anzahl Betreuungstage pro Jahr	120
Zusatz-Betreuungsaufwand («Aufwandstunden») pro Tag	1,5 Std.
Anzahl Zusatz-Betreuungsstunden pro Jahr	120 x 1,5 Std. = 180 Std.
Stundenansatz Mehraufwand	Fr. 57.– ¹
Zusätzliche Kosten pro Kind und Jahr	180 Std. x Fr. 57.– = Fr. 10'260.–

d. Jährliche Mehrkosten pro Kind und insgesamt für den Kanton

Zur Berechnung der gesamten jährlichen Mehrkosten für den Kanton Schaffhausen wird unverändert von jährlich ca. 25 Kindern mit besonderen Bedürfnissen ausgegangen:

Berechnung Mehrkosten insgesamt für den Kanton	
Kosten für heilpädagogische Fachperson pro Kind und Jahr	Fr. 2'400.–
Kosten für allfällige externe Bestätigung des erhöhten Betreuungsbedarfs pro Kind und Jahr	Fr. 100.–
Kosten für zusätzliche Betreuungsgutschriften pro Kind und Jahr	Fr. 10'260.–
Mehrkosten insgesamt pro Kind und Jahr	Fr. 12'760.–
Mehrkosten insgesamt für den Kanton pro Jahr (25 Kinder)	25 x Fr. 12'760.– = Fr. 319'000.–

Die Mehrkosten für den Kanton belaufen sich für 25 Kinder somit auf insgesamt rund Fr. 320'000.– pro Jahr.

Für die Auszahlung der Betreuungsgutschriften gemäss Kinderbetreuungsgesetz wurde eine finanzpolitische Reserve zur Verfügung gestellt. Mit dem Abschluss der Staatsrechnung 2024 werden immer noch ca. Fr. 9 Mio. zur Verfügung stehen. Für die Mehrkosten von jährlich rund Fr. 320'000.– sind somit genügend finanzielle Mittel vorhanden.

¹ Der Betrag von Fr. 57.– für eine Aufwandstunde setzt sich aus Fr. 44.– für den zusätzlichen Betreuungsaufwand und Fr. 13.– für den Koordinationsaufwand zusammen (vgl. dazu Vorlage 24-84 des Regierungsrates vom 11. Juni 2024, Beilage 1, wobei von elf Monaten Betreuungszeit bzw. Koordinationsaufwand und vier Wochen Betriebsferien ausgegangen wird).

Die finanziellen Auswirkungen des geplanten Übergangs der Zuständigkeit zur Auszahlung der Betreuungsgutschriften an den Kanton bleiben im Vergleich zur ursprünglichen Vorlage (siehe Kapitel IV. 2.) unverändert.

V. Antrag

Sehr geehrte Mitglieder der Spezialkommission

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem im Anhang beigefügten Beschlussentwurf zuzustimmen.

Schaffhausen, 24. März 2025

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Martin Kessler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Anhang:

Änderung des Gesetzes zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter

Beilage:

Beantwortung der Fragen von Kommissionsmitgliedern

Kanton Schaffhausen

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Version Spezialkommission

Gesetz

**zur Förderung der familienergänzenden
Kinderbetreuung im Vorschulalter**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: **860.100**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Der Erlass SHR [860.100](#) (Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 26. Oktober 2020) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Dieses Gesetz bezweckt einerseits, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung zu fördern, und andererseits, Familien mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen zu entlasten.

² Dazu gewährt der Kanton Finanzhilfen in Form von Betreuungsgutschriften für Erziehungsberechtigte, deren Kinder im Vorschulalter eine der nachfolgenden Betreuungseinrichtung besuchen:

- a) (geändert) eine von der zuständigen Behörde bewilligte Kindertagesstätte in der Schweiz

Art. 2 Abs. 1

¹ Betreuungsgutschriften können ausgerichtet werden, sofern die Erziehungsberechtigten kumulativ:

- c) (geändert) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Ausbildung absolvieren oder stellensuchend sind. Liegt ein erhöhter Betreuungsbedarf gemäss Art. 2a Abs. 3 dieses Gesetzes vor, entfällt diese Voraussetzung.

Art. 2a (neu)

Kinder mit besonderen Bedürfnissen

¹ Erziehungsberechtigten von Kindern mit einem erhöhten Betreuungsbedarf können zusätzliche Betreuungsgutschriften ausgerichtet werden.

² Die zusätzlichen Betreuungsgutschriften setzen sich zusammen aus

- a) einer Entschädigung für den erhöhten Betreuungsaufwand in der Betreuungseinrichtung, welche auf einem durchschnittlichen Stundenansatz nach branchenüblichen Lohnempfehlungen für Personal mit den entsprechenden Aus- bzw. Weiterbildungen beruht, und
- b) einem angemessenen Zuschlag für den erhöhten Koordinationsaufwand in der Betreuungseinrichtung.

³ Ein erhöhter Betreuungsbedarf muss durch eine Fachperson mittels eines heilpädagogischen Abklärungsberichts oder mittels einer medizinischen Diagnose ausgewiesen sein.

⁴ Die zuständige heilpädagogische Fachperson des Erziehungsdepartements legt gestützt auf den Abklärungsbericht bzw. die Diagnose – allenfalls unter Beizug weiterer Fachpersonen – pro Kind und Tag den zusätzlichen Betreuungsaufwand in Stunden (Aufwandstunden) individuell fest.

⁵ Der erhöhte Betreuungsbedarf sowie die Aufwandstunden werden mindestens jährlich überprüft und die Aufwandstunden gegebenenfalls neu festgelegt.

Art. 3 Abs. 1^{bis} (neu), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

Höhe der Betreuungsgutschriften (Überschrift geändert)

^{1bis} Liegt ein ausgewiesener erhöhter Betreuungsbedarf vor und sind die Bezugsvoraussetzungen erfüllt, zahlt der Kanton pro Aufwandstunde zusätzliche Betreuungsgutschriften aus.

² Der Regierungsrat legt den Auszahlungsmechanismus fest.

³ *Aufgehoben.*

Art. 3a (neu)

Entschädigung an die Betreuungseinrichtungen

¹ Erfolgt die Auszahlung der Betreuungsgutschriften gegen Rechnungstellung an die Betreuungseinrichtung, werden diese für ihren administrativen Aufwand angemessen entschädigt.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung. Insbesondere legt er die Höhe der zusätzlichen Betreuungsgutschriften sowie der Entschädigung an die Betreuungseinrichtungen fest.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Eva Neumann

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg